

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Hans-Jürgen Klein (GRÜNE), eingegangen am 02.02.2012

Beamtenversorgung in Niedersachsen

Am 01.12.2011 ist das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) in Kraft getreten, mit dem u. a. die für gesetzlich Rentenversicherte schon seit geraumer Zeit geltende schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters auf die Vollendung des 67. Lebensjahres auch für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter in Niedersachsen umgesetzt wurde. Andere Besserstellungen gegenüber gesetzlichen Rentenversicherten bestehen jedoch fort.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist das durchschnittliche Ruhegehalt niedersächsischer Beamtinnen und Beamter, Richterinnen und Richter, aufgliedert nach einfachem/mittlerem/gehobenem und höherem Dienst und getrennt nach Frauen und Männern? Welcher Anteil der Gesamt-Ruhegehaltskosten des Landes (Angaben in Prozent) entfällt auf die jeweiligen Gruppen?
2. Um wie viel Prozent sind die durchschnittlichen Alterseinkünfte der niedersächsischen Landesbeamtinnen und -beamten, Richterinnen und Richter im Zeitraum 2005 bis 2011 gestiegen? Wie haben sich in diesem Zeitraum die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung entwickelt?
3. Rentnerinnen und Rentner zahlen derzeit einen Krankenversicherungsbeitrag von 8,2 % ihrer Renten und einen Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,95 %, wenn sie in der Krankenversicherung der Rentner versichert sind. Beamtinnen und Beamte im Ruhestand bekommen 70 % ihrer Aufwendungen für die Gesundheit im Rahmen der Beihilfe erstattet und müssen die restlichen 30 % selbst tragen bzw. eine Zusatzversicherung abschließen.
 - a) Wie hoch wäre der Betrag, den die durchschnittliche Ruhegehaltsempfängerin/der durchschnittliche Ruhegehaltsempfänger zu zahlen hätte, wenn ihr/ihm 8,2 % der Pension für die Kranken- und 1,95 % für die Pflegeversicherung abgezogen würden?
 - b) Welcher durchschnittlich selbst zu tragende Betrag für die Gesundheit ergibt sich je Ruhegehaltsempfängerin/je Ruhegehaltsempfänger auf der Grundlage der vom Land zu tragenden Kosten für die Beihilfe pensionierter Beamtinnen, Beamter, Richterinnen und Richter?
4. In welcher Gesamthöhe könnten in Niedersachsen Ruhegehaltszahlungen für ehemalige Landesbedienstete jährlich eingespart werden, wenn auf die Anrechnung von Studien- und Prüfungszeiten, vergleichbar wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, vollständig verzichtet würde?
5. Das am 01.12.2011 in Kraft getretenen NBeamtVG sieht in § 6 Abs. 2 Satz 2 vor, dass die oberste Dienstbehörde Ausnahmen von der in Absatz 2 geregelten Nichtanerkennung vorheriger Beschäftigungen als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zulassen kann. Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Anerkennung üblicherweise nicht als ruhegehaltsfähige Dienstzeit definierter vorheriger Beschäftigungen durch die oberste Landesbehörde?
6. In § 16 Abs. 3 des NBeamtVG wird ein Mindestruhegehalt für Beamtinnen und Beamte definiert. Dieses beträgt derzeit ca. 1 280 Euro. Eine derartige analoge Regelung gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht; auch die Altersgrundsicherung liegt deutlich unter 1 280 Euro. In wie vielen Fällen wird ein solches Mindestruhegehalt gezahlt?

7. Im Rahmen der Gesetzesberatungen zum NBeamtVG hat der Landesrechnungshof vorgeschlagen, die Höhe des Versorgungsabschlags bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand nicht nur von der Zeit des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand, sondern zudem von der bis dahin geleisteten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit abhängig zu machen. Welcher Anteil der in den Jahren 2005 bis 2011 in den Ruhestand eingetretenen Beamtinnen und Beamten hatte oder hätte bei regulärem Eintritt in den Ruhestand (mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze) eine ruhehaltstfähige Lebensarbeitszeit von mehr als 40 Jahren erbracht?
8. Der Landesrechnungshof schlägt in seiner beratenden Äußerung vom 05.09.2008 „Reföderalisierung des öffentlichen Dienstrechts“ und in seiner Stellungnahme im Rahmen der Gesetzesberatungen vor, Dienstzeiten von Beamtinnen und Beamten vor ihrem Eintritt in den Beamtenstatus künftig nicht mehr als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. In welcher Höhe wären Einsparungen für den Landeshaushalt zu erwarten, wenn dieser Vorschlag umgesetzt würde?
9. Beamtinnen und Beamten, die die Altersteilzeitregelung nutzen, standen vor der Reform des Beamtenversorgungsrechts bei um die Hälfte reduzierter Arbeitszeit 83 % ihrer bisherigen Nettobezüge zu. Auch mit der Neuregelung ist eine gegenüber regulärerer Teilzeitbeschäftigung um 10 % höhere Besoldung vorgesehen.
 - a) Welche Mehrkosten gegenüber regulärer Teilzeitbeschäftigung sind in den Jahren 2005 bis 2011 durch erhöhte Bezüge der die Altersteilzeit nutzenden Beamtinnen und Beamten entstanden?
 - b) Welche Mehrkosten wären in den Jahren 2005 bis 2011 entstanden, wenn die Neuregelung eines 10-prozentigen Besoldungsaufschlags bereits gegolten hätte?
10. In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde 2005 ein sogenannter Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt, mit dem sich die Höhe der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung neben der Entwicklung der Nettoeinkommen auch am Verhältnis der Rentnerinnen und Rentner zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten orientiert. Einen solchen Nachhaltigkeitsfaktor kennt das Beamtenversorgungsrecht bisher nicht. In welcher Höhe (Angabe in Prozent) hätte die parallele Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors im Jahr 2005 auch im Beamtenversorgungsrecht zu einer Absenkung der Ruhegehaltsansprüche geführt?
11. In der gesetzlichen Rentenversicherung kann eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 55 % nur erreicht werden, wenn die Empfängerin/der Empfänger der Hinterbliebenenrente keine Kinder unter 18 Jahren zu versorgen hat, selbst erwerbsgemindert ist oder das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat. Für Hinterbliebene von Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern gelten diese Einschränkungen nicht. In welcher Höhe könnten Ruhegehaltszahlungen eingespart werden, wenn die prozentuale Höhe der Hinterbliebenenpension den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst würde?
12. Für verstorbene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter wird ein Sterbegeld in Höhe von zwei Monatsgehältern gezahlt. Obgleich die Beerdigungskosten kaum von der Höhe der Bezüge abhängen dürften, wird das Sterbegeld daran bemessen. Nicht beamtete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten hingegen kein Sterbegeld.
 - a) Aus welchen sachlichen Gründen wird kein von den früheren Bezügen unabhängiges Sterbegeld gezahlt?
 - b) In welcher durchschnittlichen Gesamthöhe zahlt das Land jährlich Sterbegeld?
13. Das NBeamtVG sieht im § 25 für Witwen und Witwer, deren Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach einer Wiederverheiratung erlöschen würden, eine Witwen- bzw. Witwerabfindung in der Höhe von in der Regel zwei Jahreshinterbliebenenrenten vor.
 - a) Aus welchen sachlichen Gründen erfolgt diese Besserstellung der Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten gegenüber den Hinterbliebenen gesetzlich rentenversicherter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

- b) In welcher durchschnittlichen jährlichen Höhe hat das Land Niedersachsen in den Jahren 2005 bis 2011 eine Witwen- bzw. Witwerabfindung gezahlt?
14. Sofern eine Beamtin/ein Beamter, eine Richterin/ein Richter einen Dienstunfall erleidet, erhält sie/er - sofern die Erwerbsminderung aufgrund des Unfalls zum Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit mindestens 50 % beträgt - zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eine Entschädigung von 80 000 Euro. Hat der Dienstunfall den Tod zu Folge, erhalten Kinder und Witwe/Witwer eine Entschädigung von 60 000 Euro. Sind weder versorgungsberechtigte Kinder noch Witwe/Witwer vorhanden, bekommen die Eltern des in Folge eines Dienstunfalls Verstorbenen 20 000 Euro.
- a) Gibt es analoge Regelungen für nicht beamtete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? Wenn ja, welche?
- b) Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Aufwendung des Landes für diese Unfallentschädigungen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.02.2012 - II/72 - 1250)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
- 26 - 21210 -

Hannover, den 02.03.2012

Seit dem 1. Januar 2012 gilt für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit der stufenweisen Anhebung auf das 67. Lebensjahr die gleiche Regelaltersgrenze wie im Rentenrecht.

Wie das Rentenrecht legt das Niedersächsische Beamtengesetz¹ dafür einen Übergangszeitraum zugrunde. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelung wird die Regelaltersgrenze von 2012 für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die nach dem 1. Januar 1947 geboren sind, bis zum Jahr 2029 stufenweise auf die neue Regelaltersgrenze angehoben.

Im Übrigen wurden auch in den zurückliegenden Jahren - trotz der bestehenden Systemunterschiede - alle wesentlichen Rentenreformen (Kürzungen) „zeit- und wirkungsgleich“ auf die Beamtenversorgung übertragen.

Der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung liegen unterschiedliche systematische Ansätze zugrunde. Die beiden Systeme können deshalb nicht ohne Weiteres miteinander verglichen werden: Die Beamtenversorgung ist eine Vollversorgung. Sie steht an der Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung und deckt gleichzeitig die betriebliche Altersversorgung ab (sogenannte Bifunktionalität der Beamtenversorgung). Anders als die gesetzliche Rentenversicherung als das wichtigste Regelsicherungssystem hat die Beamtenversorgung neben der ersten Säule der Alterssicherung zusätzlich die betriebliche Zusatzversicherung als Zweite Säule auszufüllen.

Denn im Gegensatz zu den Beamtinnen und Beamten bekommen privat Beschäftigte oftmals eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung. Diese ist daher neben der gesetzlichen Rente in den Vergleich mit einzubeziehen.

Die durchschnittliche Rente errechnet sich nicht selten unter Berücksichtigung unterbrochener und unvollständiger Erwerbsbiografien. Neben der Durchschnittsverdienerin oder dem Durchschnittsverdiener werden auch die zeitweise Arbeitslosen, die Geringverdienenden und die Teilzeitbeschäftigten erfasst. Auch Mini-Renten aus kurzen Beschäftigungszeiten werden in der Durchschnittsbe-

¹ Vgl. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (v. 17.11.2011, GVBl. S. 422)

rechnung berücksichtigt. Die Versorgung einer Beamtin oder eines Beamten resultiert hingegen regelmäßig aus einer Lebenszeitanstellung mit einer lückenlosen Erwerbsbiografie.

Das tatsächliche durchschnittliche Ruhegehaltsniveau der niedersächsischen Ruhestandsbeamtinnen und -beamten liegt derzeit im Durchschnitt bei 67,76 %². Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % wird somit in einer Vielzahl von Fällen nicht erreicht. Aufgrund der bereits festgelegten Reformmaßnahmen wird es in den kommenden Jahren auf Werte zwischen 50 % und 60 % sinken. Es wird damit unter das Rentenniveau vergleichbarer Beschäftigter zurückfallen.

Durchgeführte Vergleiche des durchschnittlichen Alterseinkommens von Beamtinnen und Beamten mit demjenigen vergleichbarer Beschäftigungsgruppen haben keine wesentlichen Unterschiede ergeben.

Dem Grunde nach ist der Nachhaltigkeitsfaktor in der Beamtenversorgung seit 1999 realisiert. Zu diesem Zeitpunkt wurde der per Rentenreform eingeführte demografische Faktor im Beamtenbereich durch Eigenbeiträge der Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abgebildet. Der demografische Faktor wurde dann im Rentenrecht wieder zurückgenommen und durch den Nachhaltigkeitsfaktor ersetzt.

Da sich der Anteil der Beschäftigten in den letzten Jahren vergrößert hat, entfaltete der Nachhaltigkeitsfaktor bei den Rentnerinnen und Rentnern in den Jahren 2007 bis 2009 nicht die beabsichtigte Wirkung, die Höhe der Rentenanpassung abzusenken. Vielmehr führte er zu einer höheren Rentenanpassung. Denn in diesen beiden Jahren stieg die Zahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler stärker als die der Rentnerinnen und Rentner.

Außerdem verhindern Schutzklauseln im Rentenrecht, dass es u. a. aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch Wirkung der Schutzklausel unterbliebenen Anpassungsdämpfungen werden erstmals seit der Rentenanpassung 2011 durch Halbierung positiver Rentenanpassungen verrechnet.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ehemalige Laufbahngruppe	Durchschnittliches Ruhegehalt in Euro	
	Ruhegehaltsempfänger	Ruhegehaltsempfängerinnen
einfacher Dienst	1 321,11	1 420,89
mittlerer Dienst	2 007,42	1 685,87
gehobener Dienst	2 788,27	2 454,54
höherer Dienst	3 760,28	3 079,59

Quelle: OFD Niedersachsen; Auswertung aus dem landeszentralen Bezügeverfahren (Stand: Februar 2012)

Ehemalige Laufbahngruppe	Anteil der Gesamt-Ruhegehaltskosten an den Versorgungsaufwendungen in Prozent	
	Ruhegehaltsempfänger	Ruhegehaltsempfängerinnen
einfacher Dienst	0,2693	0,0087
mittlerer Dienst	4,7180	0,6526
gehobener Dienst	32,8076	24,2052
höherer Dienst	31,3682	5,9705

Quelle: OFD Niedersachsen; Auswertung aus dem landeszentralen Bezügeverfahren (Stand: Februar 2012)

² Quelle: OFD Niedersachsen; Auswertung aus dem landeszentralen Bezügeverfahren (Stand: März 2012)

Zu 2 a:

Beamtenrechtliche Versorgung

Jahr	Anstieg der Versorgungsbezüge in Prozent (Basisjahr 2004)
2005	2,1243
2006	0,4707
2007	2,3578
2008	1,0867
2009	2,7978
2010	0,8886
2011	0,8653

Quelle: OFD Niedersachsen; Auswertung aus dem landeszentralen Bezügeverfahren

Zu 2 b:

Anpassung der Rentenwerte¹⁾

Jahr	Anstieg der Rentenwerte in Prozent (Basisjahr 2004)	
	Alte Länder	Neue Länder
2005	0,0	0,0
2006	0,0	0,0
2007	0,5	0,5
2008	1,0	1,1
2009	2,41	3,38
2010	0,0	0,0
2011	0,99	0,99

¹⁾Weitere Angaben über die Entwicklung der Rentenhöhe liegen nicht vor

Zu 3 a:

Ehemalige Laufbahngruppe	Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung in Euro (berechnet nach Tabelle zu Frage 1)			
	Ruhegehaltsempfänger		Ruhegehaltsempfängerinnen	
	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Krankenversicherung	Pflegeversicherung
einfacher Dienst	108,33	25,76	116,51	27,71
mittlerer Dienst	164,61	39,14	138,24	32,87
gehobener Dienst	228,64	54,37	201,27	47,86
höherer Dienst	308,34	73,32	252,53	60,05

Quelle: OFD Niedersachsen; Auswertung aus dem landeszentralen Bezügeverfahren (Stand: Februar 2012)

Zu 3 b:

Seit 2009 ist jede Person mit Wohnsitz im Inland verpflichtet, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Auch für Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ergibt sich hieraus die Verpflichtung, sich in dem Umfang, in dem sie keine Beihilfeleistungen erhalten, zu versichern. Dies geschieht im Regelfall durch den Abschluss einer privaten Krankenversicherung.

Die individuelle Belastung der oder des Einzelnen für die Gesundheitsvorsorge ergibt sich dementsprechend aus der Höhe des Krankenversicherungsbeitrages. Dieser wird einkommensunabhängig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet (insbesondere auch unter Berücksichtigung des Eintrittsalters, bestehender Vorerkrankungen und des Morbiditätsrisikos). Eine Aussage zur Höhe des durchschnittlichen Krankenversicherungsbeitrages kann nicht getroffen werden.

Hinsichtlich der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit besteht die Pflicht zum Abschluss einer Pflegeversicherung bereits seit 1995.

Zu 4:

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Innerhalb des bei der Oberfinanzdirektion Niedersachsen eingesetzten Bezügeabrechnungs- und -zahlungsverfahrens werden die der Berechnung des Ruhegehaltssatzes zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nicht gespeichert. Die Höhe der möglichen Einsparungen ließe sich deshalb nur personell erheben (auszuwerten wären mehrere 10 000 Akten). Dies ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht leistbar.

Zu 5:

Eine Ausnahme von der Nichtanerkennung vorheriger Beschäftigungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nur möglich, wenn

- die beamtenrechtlichen Folgen eines Urteils im Gnadenwege (vgl. § 45 Abs. 2 NBG) oder im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. § 24 BeamtStG, § 46 Abs. 1 Satz 1 NBG, §§ 64 und 68 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes [NDisG]) vollständig aufgehoben worden sind,
- die Beamtin oder der Beamte, der oder dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst oder die Entlassung drohte, auf ihren oder seinen Antrag entlassen, aber wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, nachdem sie oder er rechtskräftig freigesprochen oder nur zu einer Strafe verurteilt worden ist, die ihr oder sein Ausscheiden nicht nach sich gezogen hätte,
- die frühere Beamtin oder der frühere Beamte in anderen als den vorgenannten Fällen wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist und sich in dem neuen Beamtenverhältnis bewährt hat.

Zu 6:

amtsabhängiges Mindest <u>ruhegehalt</u> nach § 16 Abs. 3 S. 1 NBeamtVG	104 Fälle ¹⁾
amtsunabhängiges Mindest <u>ruhegehalt</u> nach § 16 Abs. 3 S. 2 NBeamtVG	988 Fälle ¹⁾

¹⁾ ohne Hinterbliebenenversorgung

Quelle: OFD Niedersachsen; Auswertung aus dem landeszentralen Bezügeverfahren (Stand: Februar 2012)

Zu 7:

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Die Auswertung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die eine ruhegehaltfähige Lebensarbeitszeit von 40 Jahren erbracht haben oder bei Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze erbracht hätten, ist nicht möglich, da die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht im Datenbestand des bei der OFD eingesetzten Bezügeberechnungs- und -zahlungsverfahrens gespeichert wird. Der Datenbestand enthält lediglich den für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgeblichen Ruhegehaltssatz. Ein Rückschluss vom Ruhegehaltssatz auf die ihm zugrunde liegende ruhegehaltfähige Dienstzeit ist jedoch schon allein deshalb nicht möglich, weil ohne Überprüfung jeder einzelnen Versorgungsakte nicht bekannt ist, ob für Teile der Dienstzeit versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften anzuwenden sind. Eine Aussage dazu, welche ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger, die oder der vorzeitig pensioniert wurde, bei einer Pensionierung wegen Erreichens der Altersgrenze erreicht hätte, wäre darüber hinaus hypothetisch, da nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang die Person von Freistellungsmöglichkeiten (Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Beurlaubung) Gebrauch gemacht hätte.

Zu 8:

Der Landesrechnungshof hatte in seiner genannten Beratenden Äußerung vom 5. September 2008 nicht lediglich die „Reduzierung von Vordienstzeiten bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit“, sondern vielmehr die Einführung des Modells der „Trennung der Systeme“ angeregt.

a) „Trennung der Systeme“

Die Landesregierung hat am 11. Oktober 2011 den Gesetzentwurf zur „Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ beschlossen und in den Landtag eingebracht (vgl. Drs. 16/4093). Darin ist eine modifizierte Trennung der Systeme vorgesehen.

Die „Trennung der (Alterssicherungs-)Systeme“ (Trennung von Rentenanwartschaften und Beamtenversorgungsansprüchen) eröffnet die Möglichkeit, Ansprüche auf Alterssicherung aus der Beamtenversorgung bei einem Ausscheiden aus diesem System mitzunehmen. Anwartschaften aus der Beamtenversorgung würden in der Form eines sogenannten Altersgeldes erhalten bleiben.

Bei Beamtinnen und Beamten, die aus dem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, werden weiterhin Vordienstzeiten im bisherigen Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Allein im Falle eines vorherigen freiwilligen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis werden bei der Ermittlung der Altersgeldansprüche grundsätzlich nur „echte“ Beamtendienstzeiten berücksichtigt, die Trennung der Systeme mithin vollzogen.

b) „Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten“

Die Beamtenversorgung gewährleistet eine volle Versorgung, deren Höhe nach den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes bemessen wird. Es soll tatsächlich die Möglichkeit bestehen, auch den Höchstruhegehaltssatz zu erreichen.

Sinn und Zweck der Berücksichtigung von Vordienstzeiten in der Beamtenversorgung ist dabei, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Berufung in ein Beamtenverhältnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung und Erwerb der Laufbahnbefähigung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Gegebenenfalls sind auch gerade Vordienstzeiten, in denen gegebenenfalls besondere Qualifikationen erworben wurden, ursächlich für die spätere Einstellung in das Beamtenverhältnis.

Eine Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit würde dazu führen, dass Niedersachsen ein kaum zu rechtfertigendes, für die Beamtenschaft ungünstiges Beamtenversorgungsrecht erhielte. Als öffentlicher Arbeitgeber wäre das Land im Hinblick auf die sich abzeichnende demografische Entwicklung, die schon in wenigen Jahren zu einem harten Wettbewerb um immer weniger Arbeitskräfte führen wird, für qualifizierte Arbeitskräfte, insbesondere Fach- und Führungskräfte, kaum noch attraktiv und damit nicht mehr konkurrenzfähig.

Eine sogenannte Doppelversorgung für Zeiten, die sowohl in der Beamtenversorgung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, ist durch die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 66 NBeamtVG ausgeschlossen.

Zu 9 a:

Jahr	Mehrkosten gegenüber regulärer Teilzeitbeschäftigung (Gesamtsumme der Altersteilzeitzuschläge in Euro)
2005	74 909 793,54
2006	67 863 361,97
2007	62 114 454,26 ¹⁾
2008	61 517 587,22
2009	68 250 093,39
2010	65 869 582,71
2011	52 939 591,13

¹⁾ Schätzung wegen fehlender Datengrundlagen für April 2007

Quelle: OFD Niedersachsen; Auswertung aus dem landeszentralen Bezügeverfahren

Zu 9 b:

Die Frage kann mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Eine Ermittlung der Mehrkosten würde eine Auswertung der Besoldungsakten aller Beamtinnen und Beamten, die sich in den Jahren 2005 bis 2011 in Altersteilzeit befunden haben, sowie manuelle Einzelfallberechnungen erfordern. Wegen der unterschiedlichen Konzeption der Altersteilzeitregelungen kann aus den Ergebnissen der Beantwortung der Frage 9 a nicht auf die Kosten geschlossen werden, die im gleichen Zeitraum nach der neuen Altersteilzeitregelung entstanden wären. Der Altersteilzeitzuschlag nach den bisherigen Bestimmungen errechnet sich im Gegensatz zu den neuen Regelungen nach den Nettobezügen. Außerdem wurde der Beschäftigungsumfang der in Altersteilzeit befindlichen Personen von 50 auf 60 % der vorherigen Arbeitszeit angehoben.

Zu 10:

Die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors seit dem Jahr 2005 im Beamtenversorgungsrecht hätte bislang zu keiner Absenkung der Ruhegehaltsansprüche geführt:

Der Nachhaltigkeitsfaktor ist der „überarbeitete“, bereits vor 1998 diskutierte und eingeführte, nach 1998 wieder rückgängig gemachte sogenannte Demografiefaktor. Mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz 2004 in die Rentenformel eingeführt, erfasst er die Veränderungen des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnerinnen und Rentnern zu den Beitragszahlerinnen und -zahlern. Erreicht werden sollte eine Dämpfung des Rentenanstiegs bei Verschiebung des Verhältnisses von Erwerbstätigen und Rentnern hin zu „mehr Rentnern“.

Der Nachhaltigkeitsfaktor führt zu einer geringeren Rentensteigerung, wenn der Anteil der Rentnerinnen und Rentner gegenüber den Beitragszahlern ansteigt. Die Veränderung dieses Verhältnisses wird allerdings nur zu einem Viertel weitergegeben.

Wie eingangs erwähnt, führte der Nachhaltigkeitsfaktor in den Jahren 2007, 2008 und 2009 zu einer positiven Anpassung.

Angesichts der Alterung der Gesellschaft ist davon auszugehen, dass sich der Rentnerquotient in den kommenden Jahrzehnten erhöhen und der Nachhaltigkeitsfaktor langfristig die beabsichtigte Kosten dämpfende Wirkung entfaltet und somit die Rentenentwicklung bremsen wird.

Schutzklauseln verhindern aber auch in diesen Fällen, dass es u. a. aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch Wirkung der Schutzklausel unterbliebenen Anpassungsdämpfungen - der sogenannte Ausgleichsbedarf - werden erstmals seit der Rentenanpassung 2011 durch Halbierung positiver Rentenanpassungen verrechnet.

Die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors hätte damit bisher nicht zu einer Absenkung der beamtenversorgungsrechtlichen Ruhegehaltsansprüche, sondern gegebenenfalls lediglich zu einer geringfügigen Dämpfung der linearen Besoldungs- und Versorgungserhöhung 2011 geführt.

Zu 11:

Witwen und Witwer von rentenversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhalten, wenn sie die in der Anfrage genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, eine sogenannte kleine Witwen- bzw. Witwerrente. Diese ist geringer als die große Witwen- bzw. Witwerrente. Sie beträgt 25 % der Rente, auf die die oder der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Die Einsparung, die sich bei einer Übertragung dieser Regelung auf die Beamtenversorgung ergeben würde, ist aus folgenden Gründen nur mit erheblichem manuellem Aufwand festzustellen: Aus den Versorgungsakten ergibt sich in aller Regel nicht, ob die Witwe oder der Witwer erwerbsgemindert ist, da dieser Umstand für die Höhe des Witwen- bzw. Witwergeldes ohne Bedeutung ist. Außerdem ist die Hinterbliebenenversorgung „nach unten“ durch das sogenannte amtsunabhängige Mindestwitwen- bzw. -witwergeld begrenzt, welches die Untergrenze der Alimentation darstellt. Da der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation (Artikel 33 Abs. 5 GG) nicht nur für die Beamtin oder den Beamten selbst, sondern auch für deren oder dessen Familie gilt, dürfte eine gesetzliche Regelung, die dazu führt, dass ein Teil der Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten regelmäßig auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen ist, verfassungswidrig sein.

Zu 12 a:

Das Sterbegeld für die Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach § 22 NBeamtVG entspricht dem sogenannten Gnadenvierteljahr im Rentenrecht. Nach § 67 SGB VI erhält eine Witwe oder ein Witwer für den Sterbemonat und die drei Folgemonate Witwen- bzw. Witwerrente in Höhe der Rente, die die oder der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte. Außerdem ist während dieser Zeit ein eigenes Einkommen der Witwe oder des Witwers nicht auf die Witwen- bzw. Witwerrente anzurechnen (§ 97 SGB VI). Anders als die Witwen- bzw. Witwerrente steht die beamtenversorgungsrechtliche Hinterbliebenenversorgung bereits von Beginn an in Höhe von 55 % des Ruhegehalts zu. Auch ein eigenes Einkommen der Witwe oder des Witwers ist ab Beginn des Anspruchs auf das Witwen- bzw. Witwergeld anzurechnen. Beide Leistungen sollen den Hinterbliebenen den finanziellen Übergang nach

dem Tod des Ehepartners erleichtern und sind von der Höhe des Renten- bzw. Ruhegehaltsanspruchs der oder des Verstorbenen abhängig.

Zu 12 b:

Im Jahr 2011 wurde in 1 537 Fällen insgesamt 8 994 226,41 Euro Sterbegeld gezahlt, das sind durchschnittlich 5 851,81 Euro. Quelle: OFD Niedersachsen.

Zu 13 a:

§ 25 NBeamtVG stellt keine Besserstellung der Hinterbliebenen von Beamtinnen und Beamten gegenüber den Hinterbliebenen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dar. Nach § 107 SGB VI werden auch Witwen- und Witwerrenten bei Wiederverheiratung mit dem 24-fachen Monatsbetrag der jeweiligen Rente abgefunden.

Zu 13 b:

Jahr	durchschnittliche Höhe der im Einzelfall gewährten Witwen- oder Witwerabfindung in Euro
2005	29 397,26
2006	28 368,75
2007	30 069,31
2008	29 802,31
2009	30 802,69
2010	29 724,45
2011	26 381,13

Quelle: OFD Niedersachsen; Auswertung aus dem landeszentralen Bezügeverfahren

Zu 14 a:

Eine Unfallentschädigung nach § 43 Abs.3 Beamtenversorgungsgesetz (für Niedersachsen: seit dem 1. Dezember 2011: § 48 Abs. 4 NBeamtVG) können auch andere (= nicht im Beamtenverhältnis stehende) Angehörige des öffentlichen Dienstes beim Ausscheiden erhalten, wenn zu ihren Dienstobliegenheiten eine der in § 43 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG (§ 48 Abs. 3 Satz1 NBeamtVG) genannten Tätigkeiten gehörte, sie wegen der eigentümlichen Verhältnisse dieser Tätigkeit einen Unfall erlitten haben und aufgrund des Unfalles eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. besteht. Um eine - nicht zulässige - Besserstellung gegenüber einer Beamtin oder einem Beamten zu vermeiden, kann jedoch auch hier die einmalige Unfallentschädigung nur neben einer Versorgung gezahlt werden. An die Stelle der in § 43 Abs. 1 BeamtVG (§ 48 Abs. 1 NBeamtVG) genannten beamtenrechtlichen Versorgung tritt dabei die dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis gemäße Versorgung (z. B. die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung).

Zu 14 b:

Im Jahr 2011 wurde in drei Fällen eine Unfallentschädigung von je 80 000 Euro geleistet. Quelle: OFD Niedersachsen.

Hartmut Möllring